

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2005 folgende Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds beschlossen:

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

ARTIKEL I

1. § 7 Abs. 1 lit. a und lit. b lauten wie folgt:

„a) ist es auf Antrag, ausgenommen den für die Bestattungsbeihilfe, die Hinterbliebenenunterstützung und die Unterstützungsleistungen nach § 107 ÄG einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages, von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen gänzlich zu befreien. Das gleiche gilt bei Erbringung des Nachweises, daß das Fondsmitglied auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhe- (Versorgungs-)genuß bezieht. Wird einem solchen Antrag stattgegeben, finden nach Ablauf eines Jahres nach der erfolgten Befreiung, sofern die für die Befreiung maßgeblichen Umstände durchgehend bestanden haben, die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß jene Teile des Beitragsjahres, in denen keine Beitragspflicht bestand, aliquot einschließlich des darauf entfallenden Anteils für die Deckung der Altlast, zu berücksichtigen sind.

b) Übt der Antragsteller jedoch eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 ÄG aus, ist eine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen nur bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages sowie den für die Bestattungsbeihilfe, die Hinterbliebenenunterstützung und die Unterstützungsleistungen nach § 107 ÄG einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages zulässig.

In diesem Fall hat nach Ablauf eines Jahres nach der erfolgten Befreiung, sofern die für die Befreiung maßgeblichen Umstände durchgehend bestanden haben, die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 3 mit der Maßgabe zu erfolgen, daß jene Teile des Beitragsjahres, in denen volle Beitragspflicht bestand, aliquot einschließlich des darauf entfallenden Anteils für die Deckung der Altlast, zu berücksichtigen und die erworbenen Anwartschaften bzw. Richtwerte für die Grundleistung zu ermitteln sind. Die vorstehenden Anträge zu lit. a) und b) werden mit dem auf das Einlangen des Antrages folgenden Monatsersten wirksam, frühestens jedoch mit dem Beginn des zugrundeliegenden Dienstverhältnisses.“

2. § 7 Abs. 2 entfällt

3. § 8 Abs. 1 lit. d entfällt

4. § 8 Abs. 1 lit. g letzter Satz lautet wie folgt:

„Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit für weniger als sechs Monate sowie eine ärztliche Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer oder im Ausland aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften gilt diesbezüglich als ununterbrochene Berufsausübung,“

5. In § 9 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Sinne des § 109 Abs. 8 Ärztegesetz wird folgenden Personen ein Pensionssicherungsbeitrag vorgeschrieben:

- a) Empfängern einer Altersversorgung gemäß § 12 Abs. 1 lit. a, die vor dem 01. Jänner 1940 geboren sind
- b) Empfängern einer Witwen/er-Versorgung gemäß § 12 Abs. 1 lit. d, die Hinterbliebene nach Empfängern einer Altersversorgung gemäß lit. a mit einem Todestag vor dem 01.01.2006 sind
- c) Empfängern einer Witwen/er-Versorgung gemäß § 12 Abs. 1 lit. d, die Hinterbliebene nach Personen gemäß lit. a mit einem Todestag nach dem 31.12.2005 sind.“

6. § 10 Abs. 9 entfällt

7. § 11 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Verzichtet ein Fondsmitglied auf die Ausübung seines Berufes oder verlegt es seinen Wohnsitz dauernd in einen Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einschließlich der Schweizerischen Eidgenossenschaft, werden ihm, sofern es die Fondsmitgliedschaft nicht freiwillig fortsetzt, auf seinen Antrag sowohl 50 v.H. der für die Grund- und Ergänzungsleistung (unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 lit. a) als auch der volle auf seinem Konto ausgewiesene Beitrag für die Zusatzleistung rückerstattet. Hierbei bleiben die Gutschriften gemäß § 17 Abs. 1 bzw. § 17c Abs. 13 außer Betracht. Hierbei sind auch die von anderen Ärztekammern für das betreffende Fondsmitglied geleisteten Überweisungsbeiträge im Sinne des Abs. 1 anzurechnen. Ein Rückersatz von Beiträgen ist nur dann möglich, wenn das Fondsmitglied schriftlich bestätigt, dass es nicht in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem Zweig eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige erfasst wird, der Leistungen für den Fall der Invalidität, des Alters oder an Hinterbliebene vorsieht. Wenn das Fondsmitglied auf die Ausübung des ärztlichen Berufes verzichtet, oder diesen tatsächlich länger als sechs Monate nicht ausübt (§ 59 Abs. 1 Z. 3 und 6 ÄG), hat die Rückerstattung der Beiträge erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Verzicht der Berufsausübung bzw. der Beendigung der freiwilligen Fondsmitgliedschaft zu erfolgen (§ 115 Abs. 1 ÄG). Findet Abs. 3 auf Grund der Anwendung des § 7 Anwendung, ist die Überweisung ohne gesonderten Antrag des Fondsmitgliedes durchzuführen.“

8. § 11 Abs. 5 entfällt

9. § 13 Abs. 2 lit. a lautet wie folgt:

„a) daß das Fondsmitglied, sofern es bisher Vertragsarzt bei den gesetzlichen Trägern der Krankenversicherung bzw. der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien war, den Einzelvertrag mit diesen Trägern gelöst hat;“

10. § 24 Abs. 4 entfällt

11. § 30 entfällt

12. § 31 entfällt

13. § 32 a entfällt

14. § 33 Abs. 2 dritter Satz lautet wie folgt:

„Ebenso ist ein gemäß Abs. 5 der Übergangsbestimmungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds 1994 festgestellter Unterschreibungsbetrag auf dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto von der Berechnungsgrundlage abzuziehen, sofern dieser nicht nachgezahlt wurde.“

15. § 42 Abs. 2 lit. i entfällt

16. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„Abfindung
§ 49 a

(1) Beträgt der Barwert einer Leistung, nach Berücksichtigung der Kosten und einer allfälligen negativen Gewinnreserve, gemäß §§ 13 bis 17c (Altersversorgung) und §§ 22 bis 24 (Witwen- (Witwer)versorgung) sowie Leistungen gemäß Abschnitt 9 A mit Ausnahme der Leistung gemäß § 61 (Waisenpension) maximal € 9.600, so ist die Leistung durch eine Einmalzahlung in der Höhe des Barwertes abzufinden. Mit der Abfindung sind alle Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen, für die eine Abfindung bezahlt wurde, abgegolten. Der Abfindungsbetrag von € 9.600 wird gemäß § 1 Z 2 a Pensionskassengesetz in der jeweils geltenden Fassung angepasst. Der neue Abfindungsbetrag gilt ab 01.01. des auf die Anpassung folgenden Kalenderjahres.

(2) Eine Abfindung der Leistungen erfolgt nicht, wenn eine Leistung gemäß § 62 (gewidmete Leistung) in Anspruch genommen wurde.

(3) Der Barwert wird auf Basis der versicherungsmathematischen Tabellen AVÖ 1999 – P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler, Angestelltenbestand, veröffentlicht am 15.12.1999 mit einem technischen Zinssatz von 3,5 v.H., errechnet.“

17. § 51 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

18. Unter die Überschrift „9. Abschnitt Kapitaldeckungsverfahren“ wird folgende Unterüberschrift eingefügt:

„A. Zusatzleistung zur Grund- Ergänzungs- und Zusatzleistung“

19. § 55 erster Satz lautet wie folgt:

„Im Rahmen des Abschnittes 9 A werden Zusatzleistungen als ergänzende Versorgungseinrichtung zur Grund- und Ergänzungsleistung sowie zur Zusatzleistung gemäß den Abschnitten 1 bis 8 der Satzung festgelegt.“

20. § 57 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Als Zusatzleistungen werden an die gemäß § 56 versorgungsberechtigten Fondsmitglieder folgende Leistungen erbracht:

- a) Alterspension
- b) Invaliditätspension
- c) Witwen-/Witwerpension
- d) Waisenpension
- e) Abfindung (§ 49a)
- f) gewidmete Leistung
- g) Teilleistung“

21. § 62 lautet wie folgt:

„§ 62 – Gewidmete Leistung

Fondsmitglieder können für den Fall ihres Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von anderen Anspruchsberechtigten durch eine schriftliche an die Ärztekammer zu richtende Erklärung eine Person bestimmen, an die eine gewidmete Leistung auszuzahlen ist. Die gewidmete Leistung beträgt 40 % der im Todeszeitpunkt auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve. Sollte dem Verwaltungsausschuß eine schriftliche Erklärung nicht vorliegen, ist die gewidmete Leistung an den/die eingetragenen Erben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Erbquoten über deren Antrag auszuzahlen. Sollten keine eingetragenen Erben vorhanden sein oder sollte innerhalb von drei Jahren ab dem Ableben des Fondsmitgliedes kein Antrag auf Auszahlung der gewidmete Leistung gestellt werden, ist diese dem versicherungstechnischen Ergebnis zuzuführen.“

22. § 63 entfällt

23. § 64 lautet wie folgt:

„§ 64 - Teilleistung

Bei Anfall der Alterspension kann das Fondsmitglied einen Antrag auf Teilleistung stellen. Die Teilleistung beträgt höchstens 50 % der auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve. Die Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenpension erfolgt sodann auf Basis des reduzierten Kontostandes.“

24. In § 68 Abs. 2 wird nach dem Wort „Pensionskassengesetz“ die Wortfolge „BGBl. Nr. 281/1990 in der Fassung von BGBl. I Nr. 80/2003“ eingefügt.

25. § 70 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

26. Nach § 77 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„B. Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

§ 78 Leistungen

(1) Gemäß § 98 i.V.m. § 104 ÄrzteG ist bei Tod eines Fondsmitgliedes oder eines Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung zu gewähren.

(2) Auf die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung haben, sofern das verstorbene Fondsmitglied oder der Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung nicht einen anderen Zahlungsempfänger namhaft gemacht und hierfür eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt hat, nacheinander Anspruch:

- a) die Witwe (der Witwer),
- b) die Waisen,
- c) sonstige gesetzliche Erben.

Dies gilt auch dann, wenn der in der Erklärung genannte Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt des Todes des Fondsmitgliedes oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung bereits verstorben ist.

- (3)** Sind mehrere Waisen oder sonstige gesetzliche Erben vorhanden, ist diesen die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung zur ungeteilten Hand im Sinne des § 892 ABGB auszuzahlen.
- (4)** Ist eine anspruchsberechtigte Person im Sinne der Abs. 2 und 3 nicht vorhanden und werden die Kosten der Bestattung von einer anderen Person getragen, so gebührt dieser auf Antrag der Ersatz der nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe der Bestattungsbeihilfe.
- (5)** Die für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die in diesem Abschnitt 9 B vorgesehenen Leistungen verwendet werden. Andere Leistungen aus diesen Mitteln sind unzulässig.
- (6)** Der Anspruch auf die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ab dem Tage der Einreichung des Antrags nächstfolgenden Monatsersten.
- (7)** Die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung sind auf Cent genau kaufmännisch zu runden. Eine Akontierung ist zulässig mit Ausnahme jener Fälle, bei denen die Garantieleistung gemäß § 79 Abs. 2 und § 80 Abs. 2 entfällt.
- (8)** Die Leistungsempfänger haben die auf die Leistung entfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern selbst zu tragen.
- (9)** Die Leistungen sind um allfällig bestehende Beitragsrückstände zu kürzen, sofern die Beitragsrückstände nicht von der Verlassenschaft abgedeckt werden.
- (10)** Der Anspruch auf die Garantieleistungen erlischt für jenen Zeitraum, in dem das Fondsmitglied von den Beiträgen befreit wurde.
- (11)** Im übrigen gelten die Abschnitte 5, 7 und 8 der Satzung sinngemäß.

Höhe der Bestattungsbeihilfe **§ 79**

- (1)** Die Bestattungsbeihilfe errechnet sich wie folgt: Aus der zum Zeitpunkt des Anfalls der Bestattungsbeihilfe auf dem Bestattungsbeihilfekonto des Fondsmitglieds oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Kontostand ist die Bestattungsbeihilfe abzüglich Verwaltungskosten und abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve zu ermitteln.
- (2)** Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Personen, die bereits per 31.12.2004 Fondsmitglieder oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung waren, werden, sofern keine offenen Beiträge zur Bestattungsbeihilfe und zur ehemaligen Todesfallbeihilfe bestehen, folgende Garantieleistungen gewährt:
- a) die Garantieleistung für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 1 lit. a der Beitragsordnung beträgt € 1.000,-;
 - b) die Garantieleistung für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 1 lit. b der Beitragsordnung beträgt € 115,-;
 - c) die Garantieleistung für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 1 lit. c der Beitragsordnung beträgt € 40,-.
- Für den Fall, dass Kontostand des Fondsmitglieds die entsprechende Garantieleistung übersteigt, wird die Bestattungsbeihilfe gemäß Abs. 1 gewährt.

(3) Sofern das Fondsmitglied im Jahr 2005 noch keinen Antrag auf Ermäßigung gemäß Abschnitt II Abs.1 lit. b oder c gestellt hat, oder stellen konnte, gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der das Fondsmitglied am 31.12.2004 angehört hat. Bei Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der sie am 31.12.2004 angehört haben. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. b und § 80 Abs. 2 lit. b. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. c und § 80 Abs. 2 lit. c.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann unter Beachtung der Veranlagungsüberschüsse die Höhe der Garantieleistungen gemäß Abs. 2 anpassen.

Höhe der Hinterbliebenenunterstützung

§ 80

(1) Die Hinterbliebenenunterstützung errechnet sich wie folgt: Aus der zum Zeitpunkt des Anfalls der Hinterbliebenenunterstützung auf dem Hinterbliebenenunterstützungskonto des Fondsmitglieds oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Kontostand ist die Hinterbliebenenunterstützung abzüglich Verwaltungskosten und abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve zu ermitteln.

(2) Anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Personen, die bereits per 31.12.2004 Fondsmitglieder oder Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung waren, werden, sofern keine offenen Beiträge zur Hinterbliebenenunterstützung und zur ehemaligen Todesfallbeihilfe bestehen, folgende Garantieleistungen gewährt:

- a) die Garantieleistung für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 1 lit. a der Beitragsordnung beträgt € 3.000,-;
- b) die Garantieleistung für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 1 lit. b der Beitragsordnung beträgt € 345,-;
- c) die Garantieleistung für die Beitragsstufe gemäß Abschnitt II Abs. 1 lit. c der Beitragsordnung beträgt € 120,-.

Für den Fall, dass der Kontostand des Fondsmitglieds die entsprechende Garantieleistung übersteigt, wird die Hinterbliebenenunterstützung gemäß Abs. 1 gewährt.

(3) Sofern das Fondsmitglied im Jahr 2005 noch keinen Antrag auf Ermäßigung gemäß Abschnitt II Abs.1 lit. b oder c gestellt hat, oder stellen konnte, gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der das Fondsmitglied am 31.12.2004 angehört hat. Bei Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung gilt jene Beitragsstufe der ehemaligen Todesfallbeihilfebeitragstufe, der sie am 31.12.2004 angehört haben. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. b und § 80 Abs. 2 lit. b. Fondsmitglieder und Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung, die gemäß § 31 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 14.12.2004 ermäßigt waren, erhalten Garantieleistungen gemäß § 79 Abs. 2 lit. c und § 80 Abs. 2 lit. c.

(4) Der Verwaltungsausschuss kann unter Beachtung der Veranlagungsüberschüsse die Höhe der Garantieleistungen gemäß Abs. 2 anpassen.

Konten

§ 81

Die jährlichen Beiträge abzüglich der Verwaltungskosten im Ausmaß von 1% der Beiträge zuzüglich USt. werden den Konten „Bestattungsbeihilfe“ und „Hinterbliebenenunterstützung“ des Fondsmitglieds nach Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides und vollständiger Bezahlung eines allfälligen Beitragsrückstandes gutgeschrieben.

Finanzierung

§ 82

- (1) Die Finanzierung der Leistungen erfolgt gemäß § 92 Abs. 3 ÄrzteG nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Berechnung der Leistungen ist ergänzend zu den Bestimmungen dieses Abschnittes im Geschäftsplan (§ 75) festgehalten.
- (2) Der Verwaltungsausschuss möge sich bei seinen strategischen Veranlagungsentscheidungen bezüglich des Gesamtvermögens am Pensionskassengesetz BGBl. Nr. 281/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2003 orientieren und für eine optimale Ertragslage sorgen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verwaltungsausschuss sachverständiger externer Berater bedienen und diese als unabhängige Experten bei seinen die Vermögensveranlagung betreffenden Beratungen beiziehen.

Wechsel der Kammer

§ 83

- (1) Übersiedelt ein Kammermitglied aus dem Bereich einer anderen Ärztekammer in den Bereich der Ärztekammer für Wien, so können die aus einer Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung in der bisherigen Ärztekammer resultierenden finanziellen Mittel übertragen werden.
- (2) Übersiedelt ein Fondsmitglied in den Bereich einer anderen Ärztekammer, erfolgt die Übertragung der auf seinen Konten vorhandenen Kontostände gemäß § 81 abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve auf die Versorgungseinrichtung der anderen Ärztekammer, wobei für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten im Ausmaß von 1% der Kontostände zuzüglich USt. in Abzug gebracht werden.
- (3) Besteht bei der anderen Ärztekammer kein vergleichbares kapitalgedecktes Verfahren, werden die Kontostände gemäß § 81 an das Fondsmitglied rückerstattet, wobei für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten im Ausmaß von 1% der Kontostände zuzüglich USt. in Abzug gebracht werden.

Ausscheiden als Mitglied

§ 84

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Eintritt des Leistungsfalles, mit Ausnahme des Kammerwechsels (§ 83), kann das Fondsmitglied
 - a) die Übertragung der Kontostände abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangen, wobei für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten im Ausmaß von 1% der Kontostände zuzüglich USt. in Abzug gebracht werden oder
 - b) unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 nach Ablauf von drei Jahren die Auszahlung der Kontostände abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve und abzüglich der für die Beitragsfreistellung und Auszahlung in Anhang 1 dargelegten Verwaltungskosten verlangen.

(2) Für die in den Fällen des Abs. 1 jeweils entstehenden Steuern und Abgaben hat das Fondsmitglied selbst aufzukommen.

(3) Gibt das Fondsmitglied binnen sechs Wochen nach Aufforderung keine schriftliche Mitteilung ab, erfolgt die Rückerstattung der Beiträge gemäß Abs. 1 lit. b.

Administrative Abwicklung

§ 85

Die §§ 72 bis 76 sind sinngemäß anzuwenden.

Finanzierung der Garantieleistungen

§ 86

Die Differenz zwischen der Höhe der Garantieleistungen und der Kontostände bei Eintritt des Leistungsfalles wird im Rahmen des kapitalgedeckten Verfahrens finanziert.“

27. Im Anhang 1 Ziffer 2. wird der Ausdruck „Pensionist“ ersetzt durch „Pensionskonto“.

28. Anhang 1 Ziffer 3. lautet wie folgt:

„3. Im Falle der teilweisen oder gänzlichen Auszahlung oder Überweisung (§§ 62 bis 64, 70 71, 79 Abs. 2, 80 Abs. 2, 83 und 84 der Satzung) der auf dem Pensionskonto sowie dem Bestattungsbeihilfekonto und dem Hinterbliebenenunterstützungskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung bzw. Kontostand abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten in der Höhe von 1 % der Deckungsrückstellung bzw. des Kontostandes zuzüglich USt in Abzug gebracht.“

29. Im Anhang 1 Ziffer 4. wird nach dem Wort „Deckungsrückstellung“ die Wortfolge „bzw. des Kontostandes“ eingefügt.

30. Anhang 1 Ziffer 5. lautet wie folgt:

„5. Im Falle der Überweisung von Fondsbeiträgen oder Beiträgen zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung seitens einer anderen Ärztekammer gemäß § 70 Abs. 1 oder § 83 Abs. 1 werden vom eingehenden Überweisungsbetrag die in Z. 3 dargelegten Verwaltungskosten in Abzug gebracht.“

ARTIKEL II

Artikel I Ziffer 5. tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

Artikel I Ziffer 10. tritt rückwirkend mit 03.03.2005 in Kraft.

Die übrigen Ziffern des Artikel I treten rückwirkend mit 01. Jänner 2005 in Kraft.

Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

ARTIKEL I

1. In Abschnitt I Abs. 2 wird das Wort „Todesfallbeihilfe“ durch die Wortfolge „Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung“ ersetzt.

2. In Abschnitt I wird folgender Abs. 11 hinzugefügt:

„**(11)** Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m § 11 Abs. 3 der Satzung nicht rückerstattete Beiträge werden, für den Fall, dass die ordentliche Fondsmitgliedschaft oder die Beitragspflicht wieder entsteht, die Anzahl jener Anwartschaftspunkte, für die der Beitrag nicht rückerstattet wurde, wieder gutgeschrieben. Nicht gutgeschrieben werden die Gutschriften gemäß § 17 Abs. 1 bzw. § 17c Abs. 13.“

3. Abschnitt II lautet wie folgt:

„II. Beitrag für die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die in der Satzung festgesetzte Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung wird von den Kammerangehörigen, soweit diese nicht eine Alters-(Invaliditäts-)versorgung beziehen, der Beitrag für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung in der folgenden Höhe eingehoben:

- a) wenn kein Antrag auf Ermäßigung gestellt wird und ab dem vollendeten 54. Lebensjahr des Fondsmitglieds € 400,- pro Jahr;
- b) auf Antrag vom vollendeten 44. Lebensjahr bis zum vollendeten 54. Lebensjahr € 50,- pro Jahr;
- c) auf Antrag vom Beginn der Fondsmitgliedschaft bis zum vollendeten 44. Lebensjahr € 16,- pro Jahr;

Bei jenen Ärzten, die von der Verpflichtung zur Leistung von Fondsbeiträgen, ausgenommen den für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung einzuhebenden Teil gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung, befreit sind, besteht die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung für die Dauer des Bestehens der ordentlichen Kammerangehörigkeit bei der Ärztekammer für Wien (§ 112 Abs.1 ÄrzteG), jedenfalls aber bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Die Ermäßigung gemäß Abs. 1 lit. b und c wird, sofern die Voraussetzung des entsprechenden Alters des Fondsmitglieds gegeben ist, auf Antrag für das Folgejahr gewährt. Der Antrag muss bis spätestens 30.11. eingelangt sein. Ebenso ist ein Antrag auf Einstufung in eine höhere Beitragsstufe bis spätestens 30.11. einzubringen, um für das Folgejahr berücksichtigt werden zu können.

(3) Der Beitrag für die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung wird wie folgt aufgeteilt:

- a) vom Beitrag gemäß Abs. 1 lit. a werden € 100,- dem Konto für die Bestattungsbeihilfe und € 300,- dem Konto für die Hinterbliebenenunterstützung gutgeschrieben;
- b) vom Beitrag gemäß Abs. 1 lit. b werden € 12,50 dem Konto für die Bestattungsbeihilfe und € 37,50,- dem Konto für die Hinterbliebenenunterstützung gutgeschrieben;
- c) vom Beitrag gemäß Abs. 1 lit. c werden € 4,- dem Konto für die Bestattungsbeihilfe und € 12,- dem Konto für die Hinterbliebenenunterstützung gutgeschrieben.

(4) Die Einhebung des Beitrages für die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung ist einmal jährlich mittels Bescheid durchzuführen. Zahlungen, die später als sechs Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind gemäß Abschnitt IV Abs. 9 zu verzinsen.

4. In Abschnitt IV Abs. 7 erster Satz wird das Wort „ärztlich“ durch das Wort „ärztlicher“ ersetzt.

5. In Abschnitt IV Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für zu schätzende Fondsbeiträge wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 v.H. des aushaftenden Beitrages verrechnet.“

6. Abschnitt IV Abs. 10 lautet wie folgt:

„**(10)** Wenn die Fondsmitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch besteht, ist der Fondsbeitrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten als volle Monate zu rechnen sind. Die Beiträge zur Bestattungsbeihilfe und zur Hinterbliebenenunterstützung sowie der Beitrag zur Krankenunterstützung werden nicht aliquotiert.“

7. Abschnitt V Abs. 4 lautet wie folgt:

„**(4)** Die für das einzelne Fondsmitglied eingehenden Beiträge werden, sofern sie nicht eindeutig zugeordnet sind, in folgender Reihenfolge den dem Fondsmitglied vorgeschriebenen Beitragsarten zugeordnet:
Vom eingehenden Beitrag werden zuerst sämtliche offenen Beträge aus der Vorschreibung des Beitrages für die ehemalige Todesfallbeihilfe, sodann die offenen Beträge aus der Vorschreibung der Beiträge für die Krankenunterstützung, dann die offenen Beiträge zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung und zuletzt die offenen Beträge aus der Fondsbeitragsabrechnung abgedeckt. Bei der Zuordnung der Fondsbeiträge ist gemäß Abschnitt III vorzugehen.“

8. Abschnitt VI Abs. 2 lautet wie folgt:

„**(2)** Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist ein Jahresbeitrag; die Einhebung erfolgt einmal jährlich mittels Bescheid. Zahlungen, die später als sechs Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind gemäß Abschnitt IV Abs. 9 zu verzinsen.“

9. Nach dem Abschnitt VII wird folgender Abschnitt VIII eingefügt:

„VIII. Pensionssicherungsbeitrag

(1) Der Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 3 lit. a der Satzung wird wie folgt ermittelt: Bei denjenigen Personen, die eine Altersversorgung gemäß § 12 Abs. 1 lit. a der Satzung beziehen, wird ausgehend von der Höhe der Altersvorsorgung jener Barwert bezogen auf den Pensionsantritt ermittelt, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für die Finanzierung dieser Pension erforderlich gewesen wäre. Die Berechnung erfolgt auf Basis der versicherungsmathematischen Tabellen AVÖ 1999-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler, Angestelltenbestand, veröffentlicht am 15.12.1999, mit einem technischen Zinssatz von 3,5%. Von dem so ermittelten Barwert wird der festgestellte Kontostand zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes für die Grund- und Ergänzungsleistung und für die Zusatzleistung abgezogen. Die sich daraus ergebende Deckungslücke wird in Prozent des Barwertes ermittelt. Der Pensionssicherungsprozentsatz beträgt 10% der in Prozenten ausgedrückten Deckungslücke. Der Pensionssicherungsbeitrag ergibt sich durch Multiplikation der jährlichen Pension mit dem Pensionssicherungsbeitragsprozentsatz. Der Pensionssicherungsbeitrag wird von dem jeweiligen monatlichen Auszahlungsbetrag der Altersversorgung 12 mal p.a. in Abzug gebracht. Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt maximal 10 vH der Pensionsleistung.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 3 lit. b der Satzung wird wie folgt ermittelt: der Pensionssicherungsbeitrag beträgt bei einer monatlichen Pension in der Höhe bis einschließlich € 100,- 1 vH, bis einschließlich € 200,- 2 vH, bis einschließlich € 300,- 3 vH, bis einschließlich € 400,- 4 vH, bis einschließlich € 500,- 5 vH. Ist die monatliche Witwen/er-Versorgung höher als € 500,-, beträgt der Pensionssicherungsbeitrag 6 vH. Der Pensionssicherungsbeitrag wird von dem jeweiligen monatlichen Auszahlungsbetrag der Witwen(er)versorgung 12 mal p.a. in Abzug gebracht.

(3) Der Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 3 lit. c der Satzung entspricht in Prozentwerten dem Pensionssicherungsbeitrag des verstorbenen Beziehers einer Altersversorgung gemäß § 9 Abs. 3 lit. a der Satzung.“

ARTIKEL II

Artikel I Ziffer 1. bis 8 tritt rückwirkend mit 01.01.2005 in Kraft.

Artikel I Ziffer 9. tritt mit 01.01.2006 in Kraft.